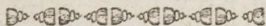






Von dem
RÖM. KAYSERL. und KAYSERLICH
KÖNIGLICHEN
MARIE THERESIAE
MILITAR-ORDEN
IN OESTERREICH.

Gestiftet im Jahr 1757.



Dieser Kriegsorden, welcher viele Aehnlichkeit mit dem Kaiserlich Russischen Militarorden, und ungemeine Vorzüge und Vortheile enthält, hat zu seinen Urhebern den höchstseeligen Kaiser Franz I. und Dessen allerdurchlauchtigste Gemahlin Maria Theresia; welche aus besonderer Neigung zum Kriegswesen, und aus Verlangen die Vollkommenheit desselben durch einen rühmlichen Wetteifer auf einen immer höhern Grad zu setzen, denselben zu einer Belohnung

nung vorzüglicher Tapferkeit, und kriegerischer besonderer Verdienste gestiftet. Welcher Absicht einen noch stärkern Fortgang und Beförderung zu verschaffen, der höchstseelige Kaiser in diesem neuerrichteten Orden das erste Großmeisterthum selbst übernommen, und daß dasselbe auf immer bey dem Beherrscher des Erzhauses Oesterreich, und der damit verbundenen Erblande verbleiben solle, verordnet; deswegen auch durch die solenne Aufnahme in denselben des Kaiserl. Herrn Bruders Herzogs Carl zu Lothringen Königl. Hoheit und des Herrn Feldmarschalls Grafen von Daun's Excell. zum ersten und zweyten Großkreutz Ihro Majestät einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, und sich dessen ferners Wachsthum zu befördern angelegen seyn lassen. Zusage dessen auch der allerdurchlauchtigste Großmeister, um die äußerliche und innerliche Verfassung dieses Militarordens fest zu setzen, förderfamst gewisse Grundregeln und Statuten zu verfassen geruhet, deren Inhalt hier folget, und zur unveränderlichen Richtschnur in allen Ordensangelegenheiten auf ewige Zeiten dienen solle:

Erstlich solle dieser neue Ritterorden von dem 18ten Junii des 1757. Jahres an für gestiftet

stiftet und eröffnet angesehen, auch militärischer Maria Theresia Orden genennet werden, um dadurch über die vielfältige Verdienste des Kaiserl. Königlichen Militärs die gnädigste Zufriedenheit an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Angedenken des Wohlverhaltens eines jedens bis auf die späteste Nachkommenchaft zu bringen.

Zweytens solle zu desto größerer Zierde dieses Ordens das Großmeisterthum desselben jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich, und Beherrscher dessen sämtlicher Erbkönigreiche und Länder eigen seyn und verbleiben, auch niemahlen durch irgend eine Ursache von demselben getrennet oder abgerissen werden.

Drittens wird zur unverbrüchlichen Grundregel gesetzt, daß niemand, wer der auch seye, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Dienste, vor dem Feind bekommenen Wunden, oder wegen vorhergehenden Verdiensten, noch vielweniger aber aus bloßer Gnade, oder auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen werden sollen, die nicht nur nach Ehre und Pflicht ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch

über dieses, durch eine herzhaftes That hervorgethan, oder kluge und dem Kriegsdienste erspriesliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit auszuführen gehalten haben. Von dieser Regel soll niemahls abgewichen, noch in Ansehung derselbigen einige Ausnahm gestattet werden, so daß sich der allerdurchlauchtigste Stifter und Großmeister hierinn selbst die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

Viertens werden unter denenjenigen, welche den Orden erlangen können, alle des Erzhauses Oesterreich Oberofficiere, vom Fußvolk und der Reuterey, den Husaren, Gränitzern, der Artillerie, Minierer und Ingenieur vom höchsten bis zum niedrigsten, mithin mit Einschluss der Fähnriche und Cornete, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurück zu sehen, verstanden.

Fünftens soll dieser militärische Ritterorden, sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreutzen, und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden; sientemahl je höher ihre Anzahl steigt, destomehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

Sechs-

Sechstens sollen die Ordensglieder aus zwei Classen, nemlich aus Grofskreutzen, und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenige aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich gemacht; dahingegen die Grofskreutze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen, und solchen Betragen vereinigen, dafs in dem glücklichen Auschlag einer oder andern Kriegsunternehmung von ersprieslichem Einflufs gewesen ist.

Siebendens sollen die Grofskreutze ein goldenes weifsgeschmelztes achteckiges Kreutz, dessen Mittelschild auf der einen Seite des allerdurchlauchtigsten Grofsmeisters, und höchsten Gemahlinn Kaiferinn Königin Nahmen, in verzogenen Lettern, mit einem Lorbeer-Kranz eingefasset; auf der andern Seite aber das Erzherzoglich-Oesterreichische Wappen mit der Umschrift: *Fortitudini!* vorstellet, an einem ponceaurothen in der Mitte mit einem weissen Streif versehenen handbreiten Bande, von der Rechten zur Linken *en Echarpe*, die Ritter hingegen eben solches, jedoch kleineres Kreutz, an einem zweien Finger breiten Bande, von der nemlichen Farbe in einem Knopfloche des Rockes oder der Weste auf der Brust tragen.

Achtens. Um aber die vorzüglichen Verdienste der Kaiserlich - Königlichen Generale, und übrigen Officierer nicht nur durch dieses öffentliche, und in die Augen fallende Ehrenzeichen kennbar zu machen, sondern auch ihnen zugleich einen Zufluß zu ihrem Gehalt und mithin ein bessers Auskommen zu verschaffen, so ist von dem allerdurchlauchtigsten Großmeister einer Anzahl von zwanzig Großkreutzen ein jährlicher Gehalt von fünfzehnhundert Gulden, sodenn einer Anzahl von einhundert Rittersn, ein gleiches jährliches Gehalt von sechshundert Gulden, und noch einer andern Anzahl von einhundert Rittersn, ein jährliches Gehalt von vierhundert Gulden dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrige Ordensglieder aber, im Fall schon alle Gehalte verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrucken, und soviel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher ein Gehalt von vierhundert Gulden gezogen, in die Gehalte von sechshundert, die andere hingegen, welche noch gar kein Gehalt genossen, in die Gehalte von vierhundert Gulden, der Ordnung nach, eintreten sollen.

Neuntens. Zufolge dessen ist von dem allerdurchlauchtigsten Stifter und Großmeister, und der allerdurchlauchtigsten Gemahlinn Kaiserinn Königin, diesem militärischen Mariae Theresia Orden, einmahlhundert und fünfzigtausend Gulden, jährlicher Einhülfsten angewiesen worden; welche einstweilen zu Errichtung der Ordenskasse, und zu Bestreitung derer Gehalte, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwandes hinlänglich seyn können.

Zehendens. Da nun solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Gehalte genießen, von nun an festgesetzt wird; so beziehet sich doch dieses nur auf die bestimmte Gehalte, heineswegs aber auf die Verleyhung des Ordens: massen in denselben so viele Großkreutze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Eilftens. Um aber in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drey wesentliche Stücke erforderlich, nemlich, daß *Erstens* die tapfere That, so das Recht zum Orden giebet, zureichend beschrieben, *Zweytens*, die Beschreibung mit hinlänglichen Beweissthümmern bestärket, und dann

endlich *Drittens*, von dem Ordenskapitel die unpartheyische Untersuchung angestellt werde, ob nicht nur an dem Beweifs nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, dafs sie entweder das grofse oder kleine Kreutz verdiene.

Zwölftens. Was die Beschreibung und Bescheinigung nun der Kriegthat betrifft, so ist bereits von Ihro Majestät der Kaiserinn Königin der gemessene Befehl an Dero Armeen ergangen, und bekannt gemacht worden, dafs keinem Oberofficier von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That des neuen Ordens würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hindernis in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gethan werden solle, desfalls den gehörigen Beweifs beyzubringen; welche gemessene Vorschrift hiemit auch nochmahls erneuet und bestätiget wird.

Dreyzehendens. Da aber die Kriegthaten meistens unter vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maas zu halten ist; so mufs sich auch hiebey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit

derheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier, zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit, oder kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden, oder aber selbst das Commando geführt habe.

In dem ersten Falle ist forderfamst dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz der That, sowohl von ihm commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren mit ihrer Hand Unterschrift und Pettschaft zu bestätigen: so daſs in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Oberofficier, zwey Unterofficierer, oder Gemeine gerechnet werden müssen.

Vierzehendens. Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen oder abwesend gewesen, und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführt haben; so erfordert man solchergestalt die Zeugenschaft, und Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder vor einen jeden der an dieser Zahl abgethet, von zween Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben.

Fünfzehendens. Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwehntermaßen vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten, so sollen in der Beschreibung der That die Umstände desto genauer bemerket, und diejenige, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Sechzehendens. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestate, und Ritterproben sind sodenn nebst der Species facti denen von Ihro Majestät bevollmächtigten Großkreutzen verschlossen zuzufenden, damit dieselbe in denen Ordenscapitulen gehörig geprüft werden können.

Siebenzehendens. Da sich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige der Kaiserl. Königl. Generale und Officiere sich bey den Bundesgeuossen des Hauses Oesterreich befinden, und denen dortigen Feldzügen beywohnen; so wäre unbillig, wenn denenselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen, dadurch entzogen würde. Woferne sich demnach selbige bey einer der Aliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervor zu thun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach oberwehnten Re-

quisi-

quisten einschicken; so solle hierüber auf die nehmliche Art, als wäre die That bey einer Oesterreichischen Armee vorgefallen, Ordenscapitul gehalten, das Factum untersucht und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unverweigerlich aufgenommen werden.

Achtzehndens. Was weiter die Instruction und Anweisung, nach welcher das Capitul dieses militärischen Mariae Theresiae Ordens gehalten werden soll, betrifft; so ist hiebey die gnädigste Meynung des höchsten Ordensritters, daß so oft ein Capitul angestellt wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Großkreutze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; derjenige aber, welcher vom allerhöchsten Orte die Commission bey dem Capitul vorzusitzen bekommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Großkreutzen oder Rittern, im Falle nehmlich derer nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde.

Neunzehndens. Wenn der zu dem Capitul anberaumte Tag, und die Stunde erschienen, und die berufene Ordensglieder alle versammelt sind; so soll der vorsitzende Großkreutz die

die Memoriale, und Attestate, woferne sie nicht zur Gewinnung der Zeit unter denen Ordensgleidern, bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militarranges zusammenzählen lassen, damit ein jeder von denen Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen, und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualifice, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind.

Zwanzigstens. Unerachtet nun keineswegs gezeweifelt wird, daß diejenigen Großkreutze und Ritter, aus welchen das Capitul bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden anderer Verdienste zu beurtheilen; so ist dennoch nicht vor unflienlich erachtet worden, dem Ordenscapitul die wesentlichen und ganz besondere Eigenschaften dieses militärischen Ordens nochmahls begreiflich zu machen.

Und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung derer so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gele-

Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, sich einzulassen, so werden hier nur überhaupts gewisse Grundregeln festgesetzt, damit das Capitul eine Richtschnur haben möge, nach welcher es sein Betragen abmessen könne.

Es ist zwar an deme, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl, als derer Officierer zu Beförderung des höchsten Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind. Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militarwesen so zu sagen ihre Stufen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist: gleichwie denn auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Dienstesifer der Kriegsleute in der Ausübung selbst auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenige zu außerordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnügt haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genügen zu leisten.

Dahero kommt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen der That und der Belohnung an, die

die sich auf eine geometrische Art ausmessen läßt. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta oder doch sehr wenige zu diesem Orden tüchtig machen, der Dienstfeiser aber dadurch erkalten, und folglich der große Entzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesetzt, hinwegfallen.

Ein und zwanzigstens. Da es aber jedoch in der That schwer fällt, dergleichen Thaten nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indeß aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen, alle mögliche Vorsicht anwendet; so hält man vor unumgänglich nöthig, dem Ordenscapitul, als eine unwandlbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind; zum Beyspiel: Wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff wagt, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Hertzhaftigkeit zeigt: Wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischet,
eine

eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oefnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten des höchsten Dienstes bedienet; Wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbietet, und diese ihm gelingt: Wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel mit seiner Brigade, Compagnie, oder Commando von selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps, oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; Wenn er ein thunliches Militarproject, oder sonst eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringet; u. s. w. Maßen einem jeden Militariofficier bey der Armee, und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden Generalen, oder Staabs-Officiere dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht voraus gesehen, noch alle nach der Reyhe angeführet werden können, ist jedoch

Zwey

Zwey und zwanzigstens, nur auf das kleine Kreutz anzutragen, mit dem groſſen Kreutz hingegen überaus ſparſam zu verfahren, und nur alsdenn damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit, ein überaus kluges Betragen in der nehmlichen That ſich vereinbaret befindet. Solchergeſtalt können nach dieſen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens ſelbſt mit ſich bringet, alle tapfere Thaten unterſuchet und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanze erhalten werden.

Drey und zwanzigstens. Es ereignen ſich aber auch ferner in Betracht der Ritterproben verſchiedene Bedenklichkeiten, maſſen theils ihre Authenticität, und theils die Zeugnſchaft derſelben zweifelhaft ſeyn kann; Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenscapitul ein für allemahl bey der Regul zu verbleiben, und die Unterſuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geſchehen, auf die vorgeschriebene Weiſe vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität verſichert ſeyn, und keiner, der für dieſesmahl ausgeſchloſſen wird, mit Beſtand der Wahrheit ſich über die Partheylichkeit, oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Denn

Denn da die gnädigste Willensmeinung der höchsten Stifter dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem einen, wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen; so ist es keine Schande mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind die höchsten Stifter der gnädigsten Zuversicht: daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienste allein gewidmet ist.

Und hierinn liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau und nach Absicht der Stiftung vor Augen behalten wird, für den Dienst des Erzhauses die größten Vortheile verspricht.

Vier und zwanzigstens. Die höchste Stifter versehen sich also zu ihrem Ordenscapitul, daß es bey Untersuchung der Kriegsthaten mit allem möglichen Bedacht, und einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, auch von denen obangezeigten Maasregeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie authentisch, vollständig

dig und gültig sind, auf das vorichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hegen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens und die Beförderung des höchsten Dienstes als die wahre und einzige Hauptabsicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten dessen vorzügliche Reinigkeit nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit zu suchen; so daß jedermann bey Erblickung dieses Ehrenzeichens alsobald den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentliche tapfere kriegerische That erworben haben, ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus fließende Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militärpersonen von dem größten bis zum kleinsten unendlich viel gelegen seyn muß; massen einem jeden, der mit dem Ordenskreutz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereichet, daß solches niemanden anderst, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten verliehen werde.

Fünf und zwanzigstens. Das Ordenscapitul also befindet sich, nachdem obiges vorausgesetzt

setzt worden, im Stande, von allen und jeden vorkommenden militarischen Thaten ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdienste der Orden mit Recht begehret, dem höchsten Großmeister zur Aufnahm des Candidaten angerathen, und sofort auf das groſſe oder kleine Krentz angetragen werden könne, oder ob das Factum gar keiner Ruckſicht würdig ſeye.

Sechs und zwanzigstens. Ein jeder derer anwesenden Großkrentzen und Rittern ſoll also, und zwar, daß man von den jüngern anſange, und bis zu dem ältesten hinauf ſteige, über die in den Memorialien angeführte Verdienste ſowohl, als über die Gültigkeit der Attestate, ſeine Meinung ad Protocollum eröffnen, ſodenn aber

Sieben und zwanzigstens, der Präſes des Capituls die Stimmen ſammeln, ſecundum majora das Concluſum machen, und dem höchsten Großmeister dieſes Capitulargutachten nebst denen Memorialien, Attestaten, und dem geführten Protocoll, worinnen eines jeden Stimme bemerkt iſt, zuſammen in Originali einſchicken, damit er ſeinen großmeisterlichen Schluß darüber faſſen, und des

Capi-

Capituls Vorschlag entweder bestättigen oder abändern, oder sonst die weitere Befehle geben könne; sientemahlen er sich den endlichen Ausspruch allein vorbehält, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat.

Acht und zwanzigstens. Da aber die Commission bey dem Capitul zu präsidiren einem der Großkreutze, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit aufgetragen wird; so wird zugleich vor nöthig erachtet, damit erwehntes Ordenscapitul nie außer Activität kommen möge, denselben im Fall einer Unpässlichkeit oder Hinderniß, mit der Substitutionsvollmacht zu versehen; welche Substituierung doch allemahl schriftlich und auf keinen andern, als einen Großkreutz, auch allezeit auf den Aeltesten, wenn er nicht abwesend, oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird.

Neun und zwanzigstens. Im Falle nun von dem höchsten Großmeister die Bestättigung des Capitularschlusses, und die Promotion der Ordenscandidaten, durch eine von höchst Denenelben eigenhändig unterschriebene Liste, einläufet; so sollen dieselbe Candidaten der höchsten großmeisterlichen Gnade, auf die feyerlichste Art versichert werden.

Hat

Hat demnach derjenige, so die Großmeisterliche Vollmacht bey dem Capitul zu präfidiren erhält, oder der, welchen dieser hiezu substituiren, oder bevollmächtigen wird, denen Candidaten ihre bevorstehende Ritterpromotion durch besondere Zuschrift wissend zu machen, und dabey den Tag sowohl als die Stunde zu bemerken, wenn diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle.

Dreysigstens. Sodenn ist Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, das der höchste Großmeister die mit Namen zu nennende Generale und Officiere, wegen ihres klugen und tapfern Betragens würdig befunden, in den Orden theils als Großkreutze, theils aber als Ritter auf und angenommen zu werden, und das zufolge dieses Großmeisterlichen Befehls, die Promotion folgenden Tages, in dem Hauptquartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle; zu welchem Ende sowohl die Generalität, als Staats- und Oberofficiere sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten.

Ein und dreysigstens. Tags hierauf soll der bevollmächtigte Großkreutz in einer kurzen Rede die Großmeisterliche Entschliessung in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten bekannt machen, und bey dem

B

Schluss

Schluss das Ordenszeichen den Großkreutzen *en Echarpe*, denen übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rockes oder der Weste unter Trompeten- und Pauckenschall, und Ablesung folgender Formel anhängen:

„ Auf allerhöchsten Kaiserl. Großmeister-
 „ lichen Befehl empfangen Dieselbe aus
 „ meinen Händen das Zeichen des mili-
 „ tarischen Maria Theresia Ordens. Die-
 „ ses dienet zum Beweise Ihre Thaten
 „ und Aufnahme in den Orden, der al-
 „ lein der Tapferkeit und Klugheit ge-
 „ wiewmet ist. Gebrauchen Sie sich des-
 „ sen zur Ehre Gottes, zum Dienst des
 „ durchlauchtigsten Erzhauzes und zur
 „ Vertheidigung des Vaterlandes.

Worauf die Candidaten einander allerseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen; welches auch alle Großkreutze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben.

Zwey und dreyssigstens. Was aber diejenige Ordenscandidaten anbelanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartier abwesend befinden und folglich ihre Ordenszeichen aus den Händen des präsidierenden Großkreutzes persönlich nicht empfangen können, so soll
 ihrer

ihrer auf Gnädigsten Großmeisterlichen Befehl noch vor der Aufnahmshandlung nahmentlich gedacht, das Ordenskreutz hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindliche Großkreutze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem præsidierenden Großkreutz vermittelst eines besondern Schreibens zugefertigt werden.

Drey und dreyssigstens. Nach vollendeter Aufnahmshandlung ist einem Großkreutz und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, denen Abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

Vier und dreyssigstens. Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein vor allemahl fest zu setzen, so ist zuvörderst die Höchste Großmeisterliche Willensmeinung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. Merz 1758. creirte Großkreutze und Ritter aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in dem Orden nach ihrem Militarcharacter bekommen haben, dennoch inskünftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge; sondern, daß gleichwie überhaupt die Großkreutze denen Rittern vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der

Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieselbe gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epochen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenige Ordensglieder, so von der nemlichen Epoche sind, nach ihrem Militarcharakter, und im Falle mehrere von gleichem Militarcharakter zusammen treffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Range den Vorzug haben.

Woraus sich den von selbst ergibt, daß diejenigen neuen Großkreutze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Großkreutzen von der nemlichen Promotion auch im Range vorgehen: massen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Zierde und Dauer gereichet, sondern auch die genaue Beobachtung der gleich anfangs festgesetzten Regel bestättiget, daß bey Verleyhung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militarverdienste und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurück gesehen werden solle.

Fünf und dreyßigstens. Da also unter denen Großkreutzen und Rittern bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der

der Rang nach jetzt erklärter Vorschrift seine Richtigkeit hat, also ist ferner der Höchste Großmeisterliche Wille, aus vorzüglicher Achtung gegen die Mitglieder dieses Ordens, daß sowohl die Ordensritter, als Großkreutze, an dem Hoflager des Erzhauses im Falle sie bey einer von beyden Majestäten Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey dem Obrstkämmerer, disfalls anzumelden, und zwar in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten die Ehre genießen; Auf gleiche Weise solle denen Großkreutzen je und allezeit, denen Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdenn, wenn sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkufs gelassen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsstube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Großkreutze und Ritter dieses Militarordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffesten, und ordentlichen Appartementen, sondern auch bey denen sogenannten Spiel- oder kleinern Appartementen, gleich denen Generalspersonen eingelassen zu werden.

Sechs und dreyßigstens. Gleichwie nun das Ordenskreutz, allen Großkreutzen und Rit-

B ;

tern,

tern eben dadurch, daß sie in den Orden aufgenommen worden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, bezeuget, also haben auch die Kaiserinn Königin Majestät an Dero erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde.

Sieben und dreyßigstens. Nicht minder aber soll nebst diesem denenjenigen Großkreutzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand nemlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma ohnentgeltlich ausgefertigt werden.

Acht und dreyßigstens. In welcher Betrachtung auch die Kaiserinn Königin Majestät Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen, und andern Gelegenheiten, denen Großkreutzen und Rittern die ihnen gebührende Ordenstitulatur beyzulegen nicht ermangeln sollen.

Neun und dreyßigstens. Wie denn auch die Großkreutze und Ordensritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreutz in ihrem Wappen, oder auf ihren

ihren Sigillen und Pottschaften zu führen
berechtigt sind.

Vierzigstens. Da nun einem solchen Orden,
der allein durch ausnehmende Tapferkeit und
Kriegsverdienste erworben werden kann, kein
anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist,
so haben die höchste Stifter auch vor gut
befunden, bey der Regul des güldenen Vlies-
ordens, das nemlich neben demselben kein
anderes Ordenszeichen getragen werden kön-
ne, einzig und allein in Ansehung des mili-
tarischen Mariæ Theresiæ Ordens eine Aus-
nahme zu machen, und verordnen demnach
Gnädigst, das dessen Ehrenzeichen zugleich
mit und neben dem güldenen Vlies getragen
werden, hingegen kein Ritterorden einer aus-
wärtigen Macht eben so, wie bey dem gül-
denen Vlies, nebst dem militarischen Mariæ
Theresiæ Orden Platz finden könne und solle.

Ein und vierzigstens. Ubrigens wird ei-
nem jeden Großkreutz und Ritter vergönnet,
auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordens-
kreutze anzuschaffen, jedoch das davon je-
desmahl dem Ordenskanzler vorläufige Nach-
richt gegeben werde.

Zwey und vierzigstens. Wenn von den
Großkreutzen und Rittern dieses Ordens ka-
tholi-

tholischer Religion, einer oder mehrere in Feldschlachten oder Scharmützel unkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder, wer es sonst zu Händen bekommt, dem Ordenskanzler eingehändigt, oder zugeschicket werden.

Drey und vierzigstens. Hiernächst ist von den Höchsten Stiftern ferner mildest verordnet, daß nach erfolgtem Absterben der Großkreutze und Ritter, die Hälfte der genossenen Pensionen von ihren hinterlassenen Wittwen lebenslänglich beybehalten, und aus der Ordenskasse gezogen werden solle.

Vier und vierzigstens. Da die Höchste Stifter auch vor nöthig erachtet diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so gehet Ihre gnädigste Willensmeinung dahin, daß das Ordenskanzeliariat allemahl von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet, und geführt werde.

Fünf und vierzigstens. So oft hinführo von dem Allerdurchlauchtigsten Großmeister in eigener Person Großkreutze oder Ritter creirt werden, soll der Ordenskanzler die Anrede
an

an die Versammlung halten, und zufolge des bey dem ersten solennen Receptionsactu beobachteten, und hier sub *Nro. I.* angebotenen Ceremonielles, dem Großmeister das Ordenszeichen für jeden Candidaten einhändigen, auch sonst überhaupt Denenselben von allem, was in Ordensanliegenheiten vorfällt, mündlich - und schriftlichen Vortrag thun.

Sechs und vierzigstens. Weswegen denn auch befohlen wird, alle an den Höchsten Großmeister gestellte Memorialie und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Capitalarberichte und Gutachten dem Ordenskanzler sub *volanti* beyzuschließen, und zuzufenden.

Sieben und vierzigstens. Unter dem Großkanzler sollen die Ordensbeamte, nemlich der Tresorier und Greffier stehen, welche die Höchste Stifter und deren Nachfolger, als Großmeister, auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen.

Acht und vierzigstens. Dieser beyderseitige Verrichtungen bestehen in folgendem: Der Ordenstresorier hat nicht nur vor die Zurichtung des Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Aufnahmen, die der

Höchste Großmeister in eigener Person verrichtet, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmahlundert und fünfzigtausend Gulden zu erheben, hievon die Pension der Ritter und Befoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

Neun und vierzigstens. Der Ordensgreffier soll ein documentiertes Protocoll führen und in selbiges alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkommt, nach Ordnung der Zeit, an gehörigem Ort eintragen, die Höchste Rescripte und Befehle an das Ordenscapitul sowohl, als die Patenten derer vom Höchsten Großmeister ernannten Großkreutzen und Ritter ausfertigen, sodenn bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten, und übrige den Orden betreffende Schriften registrieren, und in besondern fasciculi bey dem Ordensarchiv beybehalten. auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigen hierzu bestellten Cancellisten, abschreiben und mündigen lassen.

Fünf-

Fünzigstens. Um schliesslich das Ange-
denken der Stiftung dieses Ordens zu verewi-
gen, haben die Höchste Stifter Gnädigt ver-
ordnet, dass das Ordensfest alljährlich den
15ten October als am Fest der Heil. Theresia,
und zwar zu Friedenszeiten bey dem Hoflag-
er, nach dem hier sub *Nro. 2* angeführten
Ceremoniali, und zu Kriegszeiten in dem
Hauptquartier der Armee feyerlichst began-
gen werden solle.

Ein und fünfzigstens. Gleichwie sich nun
die Höchste Ordensstifter zu Dero Großkreu-
tzen, und zu allen übrigen Rittern, zum
voraus mildest versehen, dass die von Denen-
selben hier festgestellten Ordensregeln und
Statuten stets und unverbrüchlich beobachtet,
und dadurch derjenige große Entzweck, wel-
chen sich Höchstdieselbe bey Errichtung die-
ses Ordens vorgesetzt, nemlich die Aufnahme
des Militars, in voller Maas werde erreicht
werden; also befehlen Höchstdieselbe allen
Ihren Großkreutzen und Rittern die genaue
Befolgung obstehender Statuten hiemit ernst-
lich und Gnädigt an, tragen auch zugleich
Ihrem Ordenskanzler auf, seine unablässliche
aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, dass
diesen Ordenssatzungen in allen ihren Arti-
keln nicht nur von den Ordensgliedern

durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

•••••

Num. I.

Ceremoniale,

Welches bey solenner Installirung Sr. Kön. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs, Carls zu Lothringen, u. s. w. Und des commandierenden Feldmarschalls Grafen Leopolds von Daun, in den militarischen Mariæ Theresiæ Orden, am Kais. Königl. Hoflager zu Wien den 7. Merz 1758. beobachtet worden.

Nachdem sich Ihro Kaiserliche Majestät als Großmeister des neugestifteten militarischen Mariæ Theresiæ Ordens allergnädigst entschlossen hatten, denen beyden ersten Großkreutzen, nemlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Lothringen Königl. Hoheit, und des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun Excell. selbst in Allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen; so ward

Erstlich durch den Großkanzler, auf Allerhöchsten Befehl, denen beyden Ordenscandidaten

ditaten ihre Ernennung, mittelst einer besondern Zuschrift, kund und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem ihre solenne Installirung vollzogen werden solle. Sodenn ward

Zweytens, allen anwesenden Generalspersonen und Stabsofficieren durch die Behörde angedeutet, daß selbige am bestimmten Tag, und zu bemerkter Stunde sich bey Hof in charaktermässigen Uniformen einfinden, und gedachter solenner Ritterfunction mit beywohnen möchten. Denen Kammerthürhütern ward anbey befohlen, daß sie auch alle Militäroberofficier, und sonst alle diejenige, welche den Zutritt zum Appartement haben, in die zweyte Antikamera, als woselbst diese Solennität vor sich gehen würde, einlassen sollten. Nachdem nun

Drittens, diese Zeit erschienen, haben Seine Majestät der Kaiser, als Großmeister in Dero Uniform, unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Räthen, und obersten Hofämtern (welchen zu dem Ende die behörige Ansfage, in Campagnekleidern um die anberaumte Stunde zu erscheinen, geschehen) denn unter unmittelbarer Vorgehung des obristen Hofmarschalls

mit dem entblößten aufrecht getragenen Staatschwerdte, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitains *des Gardes*, wie auch des obersten Kammerers, nach der zweyten Antikamera, allwo die Generalität, Staabs- und andere Militarofficiere versammelt waren, folgsam diese feyerliche Handlung begangen werden sollte, sich verfüget, und dafelbst auf Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder der breiten Staffel, nach mit dreyen Staffeln erlöheten und wie bey den Kaiserlichen und Reichsbelehnungen zubereiteten Thron mit bedecktem Haupte niedergelassen; da übrigens der Hoffstaat, der Ordenskanzler, die Generalität und Staabsofficiere, ingleichen die Ordensbeamte ihren Platz nach Ausweis der hierneben anliegenden Vorstellung, genommen haben.

Alsdann hat der Kaiserl. Obristkämmerer die Candidaten, welche in der Erzherzoglichen Antikamera indessen sich aufgehalten, und gewartet hatten, abgeholt, und bis in die zweyte Antikamera an die Estrade oder die breite Staffel des Thrones geführt, auf welcher Ihro Königl. Hoheit der durchlauchtigste Herzog Carl von Lothringen sich sofort hinauf begaben, ihren Platz, wie in der Vorstellung *Nro. 2.* angezeigt, nahmen, und dafelbst

dieselbst stehend die Rede des Ordenskanzlers anhörten, auch während Ordensaufnahme des Feldmarschalls Grafen Leopolds von Daun dieselbsten stehend verblieben: dahingegen erstgedachter Feldmarschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade gegen Ihro Kaiserl. Majestät über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordenskanzler zur Umhängung des Ordenszeichens berufen.

Viertens, war auf der rechten Seiten des Kaiserlichen Thrones unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Samme bedecktes Tischlein gesetzt, auf welchem vier rothsammtene mit Gold besetzte Polster, und auf denselben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens stunden, wie aus der Vorstellung bey Nro. 9. 10. und 11. wahrzunehmen.

Fünftens. Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obrstkämmerer an seinen Platz getreten, näherte sich der Ordenskanzler dem Kaiserl. Throne, kniete auf der obersten Stufe nieder, um die Allerhöchste Kaiserliche Befehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, gieng er zurück, blieb auf der Estrade,

de, an dem in der Vorstellung unter *Num. 8.* angezeigten Orte stehen, und hielt sodenn eine kleine Anrede an die Versammlung und insonderheit an die beyden Ordenscandidaten, worinnen sowohl die Stiftung und der Entzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordenscandidaten nebst ihrer Benennung kürzlich angeführet wurden.

Sechstens. Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers der erste Ordenscandidat, nemlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit vor den Thron berufen; wo sie auf der obersten Staffel des Thrones zu den Füßen seiner Majestät auf einen rothsammetnen mit Gold besetztem Polster, den der Oberkammerfourier vorläufig dahin geleet, sich auf beyde Knie niederliefsen.

Siebendens. Der Ordenskanzler nahm sodenn aus den Händen des Trefföriers das Ordenszeichen und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät, dem Großmeister, welche solches höchsterwehntem Durchlauchtigstem Candidaten mit folgenden Worten umhiengen:

- „ Ew. Liebden empfangen aus unserm
- „ Händen das Zeichen des militärischen
- „ Mariae Theresiae Ordens. Dieses dienet
- „ zum

„ zum Beweifs Ihrer Thaten , und ma-
 „ chet sie zum Mitgliede dieses Ordens,
 „ der allein der Tapferkeit und Klug-
 „ heit gewiedmet ist.

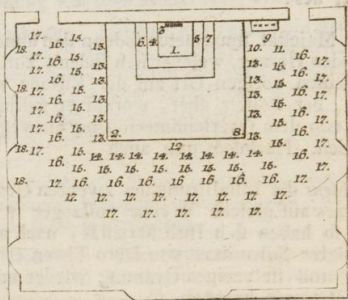
„ Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre
 „ Gottes , zum Dienste unsers Hauses,
 „ und zur Vertheidigung des Vaterlan-
 „ des!

Seine Majestät umarmeten sodenn den annoch knienden Herzog, welcher sich sodenn zurück auf seinen vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, worauf er gekniet, ward von dem Oberkammerfourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

Achtens die Installirung des zweyten Grosskreutzes auf gleiche Weise vollzogen worden, so haben sich Ihro Majestät, nach also geendigter Solennität von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

Vorstellung

Der Zubereitung und Platznehmung
in der zweyten Antikamera bey der
Militar-Ritterordens - Instillirungs-
Solennität.



Erklärung der Nummern.

Erflich, Ihro Kaiserl. Majestät über der
Estrade, oder der breiten Staffel, noch drey
Staffeln höher erhabener und wie bey denen
Reichsbelehnungen unter dem Baldachin zu-
bereiteter Thron.

Zwey-

Zweytens, der Platz, wo Ihre Königliche Hoheit Herzog Carl von Lothringen während der Rede des Ordenskanzlers, und während der Ordensaufnahme des Feldmarschalls Grafens von Daun gestanden.

Drittens, Platz des obristen Hofmarschalls, wo derselbe mit dem bloßen Schwerdte stunde.

Viertens, Platz des obristen Hofmeisters.

Fünftens, Platz des obristen Kammerers.

Sechstens, Platz des Hartschier Leibgarde-Hauptmanns.

Siebendens, Platz des Trabanten-Leibgarde-Hauptmanns Schweitzergarde Obristen.

Achtens, Platz des Ordenskanzlers.

Neuntens. Ein mit rothem Sammt bedecktes Tischlein, unter der Estrade, worauf vier rorthammtene mit Gold besetzte Polster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen, und zwey Patente lagen.

Zehendens und Elftens, der Platz, wo die zweyen Ordensbeamte stunden.

Zwölftens, der Platz, wo der zweyte Candidat, Graf von Daun, unter der Estrade, oder der dritten Staffel stunde, bis er zur Ordens-

Ordenszeichen-Umhängung Ihrer Majestät sich zu nähern, von dem Ordenskanzler berufen wurde.

Dreyzehendens. Die Generalität und Staats-officiere.

Vierzehendens. Die geheime Räthe.

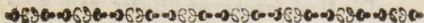
Fünfzehendens. Die Kammerherren.

Sechzehendens. Die Hartschier Leibgarde in einer Reihe gestellet.

Siebenzehendens. Die übrige Cavaliere, Militär-officiere, und die zum Appartement sonst den Zutritt habende vernischt.

Achtzehendens. Eine erhabene Loge für Ihre Kaiserl. Königl. Majestät, die Durchlauchtigste junge Herrschaften und Damen, um diesem Actu zu und die um den Kaiserl. Thron Stehende übersehen zu können.





Num. II.

Directorium.

Mit was vor Ceremonialien das Titularfest des militärischen Mariæ Theresiæ Ordens an dem bestimmten Tag alle Jahr feyerlich begangen werden soll.

Erstens, sind die anwesende Großkreutze und Ritter zu diesem Ordensfest durch die Behörde förmlich verzuladen.

Zweytens, sollen an diesem Tage nebst den Großkreutzen dieses Ordens, auch die sämmtliche Ritter des Mariæ Theresiæ Ordens in die Rathsstuben den Eintritt haben, von dannen sie, Sr. Kaiserlichen Majestät als Großmeister nach der Hofkapellen, oder Hofkirchen zu begleiten die Gnade genießen werden.

Drittens soll die ersterwehnte Begleitung in die Hofkapellen, oder Hofkirchen in folgender Ordnung vor sich gehen :

1. Die Edelknaben.
2. Die Kammerherren und geheime Räte, in Campagnekleidern.

3. Die

3. Die Großkreutze und Ritter nach ihrer Ancienneté, mit ihren Ordenszeichen, und großem Ordensband, auch mit ihrer Regiments- oder Generals - Uniform angekleidet.
4. Der Allerdurchlauchtigste Großmeister dieses Ordens ebenfalls in reicher Uniform, und nebst dem am rothen Band abhängenden güldenen Vlies, mit dem großen Ordensband umgeben, so das beyde ältern Großkreutze des Ordens ihren Allerdurchlauchtigsten Großmeister zu begleiten, hiernächst auch der Obrstkammerer und die Hartschieren und Trabanten - Garde - Hauptleute Sr. Majestät zu diesem Kirchgang so wie sonst zu bedienen haben.
5. Folgen die Bottschafter unmittelbar nach Ihro Majestät, und werden sich Allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hinunter in die Hofkapellen, oder nach der Hofkirche erheben.

Viertens, soll der Hofkirchen - oder Hofkapellen vorderer Chor mit rothem Damast, wie am Weyhnachts - oder Heil. drey Königs-Tag ausgeschlagen, und für Ihro Majestät der Camon zubereitet werden.

Fünf-

Fünftens, ist die übrige Zubereitung in der Hofkapellen und Hofkirche wie sonst gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der einzigen Ausnahm, daß für die Grofskreutze eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke, über quer gestellet werden, wie an denen Dankfesten und Abfingungen des *Te Deum Laudamus* für das Militare bey St. Stephan geschieht.

Sechstens, nach der Predigt und dem hohen Amte soll sodenn der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden,



Von

Einmal, als ich in der
Hochschule war, habe ich
während des Wintersemesters
einen Mann kennen gelernt,
den ich lange Zeit
nicht wieder gesehen habe.
Er ist ein Mann von
hohem Stande und hat
sich in der Welt
sehr hervorgethan.

Er hat eine große
Anzahl von Kindern
und ist sehr reich.
Auf dem Lande hat er
eine große Besitzung.

Er hat eine große
Anzahl von Kindern
und ist sehr reich.
Auf dem Lande hat er
eine große Besitzung.
Er hat eine große
Anzahl von Kindern
und ist sehr reich.
Auf dem Lande hat er
eine große Besitzung.

